

„EU-Umwelt-Omnibus“ zur Vereinfachung des Umweltrechts

Umsetzung verbessern, Verfahren beschleunigen, Unternehmen entlasten

Februar 2025

Europa muss jetzt den Schnellbus nehmen – Umweltrecht schlanker, einfacher, effizienter machen

Vertrauensbasierte Regulierung für mehr Eigenverantwortung von Projektbetreibern

In der EU greift eine Kultur des Misstrauens gegenüber der Industrie um sich. Der europäische Gesetzgeber traut Unternehmen kaum noch etwas zu, alles wird bis ins Detail geregelt und kontrolliert. Betriebe müssen immer mehr Zeit dafür aufwenden, Berichts- und Dokumentationspflichten zu erfüllen, regulatorischen Vorgaben nachzukommen und sich auf neue Regelungen einzustellen. Die Kultur des Misstrauens gegenüber der Wirtschaft muss dringend einer vertrauensbasierten Regulierung weichen. Eine vertrauensbasierte Regulierung soll einen Rahmen vorgeben, der Unternehmen eigenverantwortlich agieren lässt und damit stärkt und so mehr Wachstumschancen schafft.

Dies bestätigt eine Umfrage von BusinessEurope aus Februar 2024 unter Unternehmen in 21 europäischen Ländern über ihre Erfahrungen mit den Genehmigungsverfahren in der EU. Von den 16 Herausforderungen für die Unternehmen bei der Erteilung von Genehmigungen, steht die Komplexität der EU-/nationalen Rechtsvorschriften mit 79 Prozent der Befragten auf Platz 3.

Die Straffung von Vorschriften, die Verringerung unnötiger Kosten und Belastungen und die effizientere Gestaltung von EU-Vorschriften sind wesentliche erste Schritte, die Innovation zu fördern und die industrielle Basis Europas zu stärken und gleichzeitig unsere hohen Grundsätze und Standards aufrechtzuerhalten. Die europäischen Unternehmen fordern die Anpassung des EU-Rechtsrahmens an die Realitäten des globalen Wettbewerbs. Das bedeutet, dass die europäischen Rechtsvorschriften gegebenenfalls an die Standards unserer Konkurrenten angepasst werden müssen, während gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass Kompromisse weiterhin möglich sind. Vereinfachte und gestraffte Vorschriften werden es den Unternehmen leichter machen, die Vorschriften einzuhalten und die ehrgeizigen wirtschaftlichen und umweltpolitischen Ziele Europas ohne unnötige Bürokratie zu erreichen.

1. Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit/REACH-Verordnung

Bei einer Revision der REACH-Verordnung muss die Regulierung von Chemikalien auf Basis wissenschaftlicher Risikoanalysen erfolgen. Hierbei muss der Fokus auf der Vereinfachung der Regelungen und der Entlastung der Unternehmen liegen. Generische Ansätze und pauschale Stoffregulierungen stellen für die Wirtschaft keine Vereinfachungen dar, sondern sind mit zusätzlichen Belastungen und Einschränkungen in der dringen benötigten Verfügbarkeit von Stoffen verbunden. Insbesondere in Bezug auf das Zulassungs- und Beschränkungsverfahren nach REACH gibt es einen erheblichen Verbesserungsbedarf. So sollte beispielsweise das Zulassungsverfahren angepasst und vereinfacht werden. Fristen und Prozesse müssen hierbei so festgelegt werden, dass die Unternehmen eine ausreichend hohe Planungssicherheit haben. Zusätzliche neue Anforderung z. B. in Form neuer Beisichts- oder weiterer Registrierungspflichten müssen ausgeschlossen werden.

2. Wasserwirtschaft

Die Umsetzung der WRRL erfordert inzwischen sehr langwierige Vorbereitungen und Studien durch die Vorhabenträger. Die Verunsicherung ist groß im Hinblick auf die Zielerreichung 2027 und das auch und insbesondere im Hinblick auf die in der WRRL vorgesehenen abweichenden Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen. Die Einführung von zumindest weiterer drei Bewirtschaftungszyklen, einer praktiktauglichen Definition des Verschlechterungsverbots sowie eine angemessene Erweiterung der Abweichungs- bzw. Ausnahmemöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie würde zu einer Reduzierung von Berichtspflichten wesentlich beitragen.

3. Verordnung zur Wiederherstellung der Natur/Natura 2000

Es bedarf einer Überarbeitung der Natura-2000-Richtlinien und einer Anpassung an heutige Anforderungen. Eine Lockerung der Naturschutzstandards ist nicht erforderlich. Dennoch sind deutliche Verbesserungen möglich und notwendig, um die Berichtspflichten für Industrieunternehmer zu reduzieren, so z.B. eine Differenzierung zwischen Allerweltsarten und seltene Arten, eine Stärkung des Populationsschutzes, Schaffung größere und zusammenhängende, aber nicht im räumlichen Zusammenhang liegende Ausgleichsflächen, Nutzung industrieller Brachflächen mit Hilfe einer Regelung zu Naturschutz auf Zeit. Zudem müssen Standards/Konventionen mit allen Stakeholdern entwickelt werden, um ausufernde Gutachten zu verhindern.

4. EU-Notfallverordnung entfristen und ausweiten

Die 2022 beschlossene und inzwischen bis 2025 verlängerte EU-Notfallverordnung gestattet den EU-Mitgliedsstaaten, Ausnahmen im Bereich Artenschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) zu erlassen, die die Vorhaben erheblich beschleunigen. Die EU sollte die Notfallverordnung nicht nur entfristen, sondern deren Anwendungsbereich auch auf grundsätzlich alle Vorhaben erweitern, die zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen und Berichtspflichten reduzieren.

5. Ökodesign-Verordnung

Die neue Ökodesign-Verordnung soll mit wenigen Ausnahmen fast alle Produkte umfassen, um diese umwelt- und klimafreundlicher zu gestalten. Zur Umsetzung wird die Kommission in den kommenden Jahren jeweils produktsspezifische delegierte Rechtsakte erlassen. Dies ist mit erheblichem Aufwand

verbunden und ein umfassender Eingriff in unternehmensinterne Prozesse. In deren Erarbeitung müssen die betroffenen Unternehmen daher ausreichend miteinbezogen werden, um machbare und effektive Designvorgaben für Produkte zu ermöglichen.

6. Soil Monitoring Law

Aufgrund der neuen „Bodenüberwachungsrichtlinie“ besteht damit die Gefahr, dass die Nutzbarkeit des Bodens zu wirtschaftlichen Zwecken, zum Zwecke des Anbaus von Nahrungsmitteln, zur Rohstoffgewinnung und für Siedlungen und Verkehrsflächen erheblich eingeschränkt wird und demnächst aus bodenschutzrechtlichen Gründen höchstens noch in Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein wird. Der Kommissionsvorschlag muss daher aus Sicht der Industrie grundlegend revidiert werden – insbesondere muss die Richtlinie auf das Boden-Monitoring beschränkt werden und durch entsprechende Ausnahmen sicherstellen, dass bewährtes Fachrecht weiterhin zur Anwendung kommt.

7. EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Mit der neuen IED kommen ein erheblicher finanzieller Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie auf die Betreiber von Industrieanlagen zu. Jedoch dürfen Investitionen nicht erschwert und die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität nicht verzögert werden. Insofern sollten die Regelungen der Industrieemissionsrichtlinie nochmals überdacht werden. Beispielsweise schafft das neu eingeführte zusätzliche IED-Umweltmanagementsystem inklusive Chemikalienmanagementsystem und Transformationsplan erhebliche zusätzliche Bürokratie und Doppelregelungen ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt.

8. Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschaadstoffe (EU/2016/2284 - NEC-Richtlinie)

Der Bundesverband der deutschen Industrie ist der Auffassung, dass die NEC -Richtlinie im Hinblick auf den Beitrag der industriellen Quellen (einschließlich der Energieerzeugung) zur Emission von Luftschaadstoffen nicht mehr notwendig ist. Sie sollte daher abgeschafft bzw. nicht mehr verlängert werden. Die gerade novellierten Richtlinien über Industrieemissionen bzw. zur Luftqualität setzen sehr ambitionierte Ziele für die EU und sind ausreichend, um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicher zu stellen. Daneben bedarf es der NEC-Richtlinie nicht mehr. Dieser Vorschlag stimmt auch überein mit dem Anspruch der Präsidentin der EU-Kommission, das EU-Recht zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

RAin Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu